STÄDTEBAU-FÖRDERUNG
von Bund, Ländern und Gemeinden

Tag der Städtebauförderung 2023

Göppingen
HOHENSTAUFENSTADT

Quartier Am Fischbergele

Quelle: Eigene Darstellung

Kernfakten zum Sanierungsgebiet

Größe:	78.000 m²
Abgrenzung:	siehe Lageplan
Eigentümer:	Stadt Göppingen, Wohnbau Göppingen, Öffentliche Aufgabenträger, Deutsche Bahn sowie private Eigentümer*innen

Kurzchronologie

2022	Ausarbeitung der Grobanalyse für Antragstellung zum Sanierungsprogramm
2023	Bescheid für Aufnahme in das Sanierungs-programm

Angestrebte Sanierungsziele

- Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenutzter Brachflächen, insbesondere Gewerbebrachen, z. B. für Gewerbe, Verwaltung und hochwertige Dienstleistungen
- Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktion des Bahnhofsumfeldes als Teil des Göppinger Stadtzentrums, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge;
- Aufwertung und Verknüpfung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen
- Verbesserung der Straßen- und Wegeinfrastruktur, der Parksituation
- Wohnraumschaffung durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien;
- soweit erforderlich, Abbruch nicht mehr zu erhaltender Gebäude mit anschließender Neubebauung
- Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur ökologischen Erneuerung, unter anderem in den Handlungsfeldern Optimierung der Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen
- Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum; Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel
- Stärkung der Aufenthaltsqualität an der Fils und Verfolgung der Leitlinien Masterplan Fils

Quelle: Eigene Darstellung

Quelle: Eigene Darstellung

Weiteres Vorgehen:

1. Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen mit Beteiligung der Eigentümer*innen und der Bürger*innen.
2. Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen.
3. Durchführung stätebaulicher Wettbewerb und Verknüfung mit dem Prozess Fußgängerfreundliche Innenstadt.
4. Beschluss des Gemeinderates über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung.
5. Ortsübliche Bekanntmachung der SanierungssatzungDie Sanierungs satzung wird nach § 143 Absatz 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
6. Öffentlichkeitsveranstaltung zur Information der betroffenen Bürger schaft über die Realisierung der Einzelziele.
7. Durchführung der Sanierung mit Realisierung der Maßnahmen.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Impressum: Stadt Göppingen, Dezernat III, BBMin Eva Noller, Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht, Nördliche Ringstraße 35, 73033 Göppingen

Kontakt: Franz Schneider, Tel.: 07161 650-9010, Fax 07161 650-9009, Stadtplanung@goeppingen.de